

Angebotsbedingungen

**Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co.
KG**

**Los 1: Orientierende Untersuchung Schadstoffe zur Neu-
nutzung des ehemaligen Kraftwerks „Shamrock“**

1. Auftraggeberin und Kontaktstelle

Auftraggeberin ist die Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG,
Langekampstraße 36, 44652 Herne

Kontaktstelle für das Vergabeverfahren ist:

Herr Dr. Stefan Mager

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Opernplatz 1

45128 Essen.

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) zur Verfügung.

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über die Vergabeplattform DTVP unter

<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4D6VMVAX>

durchgeführt.

Über den Kommunikationskanal der Vergabeplattform DTVP können Fragen, Informationen und Hinweise an den Auftraggeber gerichtet werden. Auskünfte anderer Personen des Auftraggebers zu diesem oder über dieses Vergabeverfahren sind nicht verbindlicher Auftragsgegenstand.

2. Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die Orientierende Schadstoffuntersuchung des ehemaligen Kraftwerks „Shamrock“ in Herne mit den Bausteinen „Untersuchung“, „Analytik“ und „Dokumentation / Auswertung“.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3. Geltendes Vergaberecht

Das Vergabeverfahren erfolgt daher nach Maßgabe des vierten Teils des GWB, §§ 97 ff. GWB sowie den Vorschriften der Vergabeverordnung (VgV). Die Bestimmungen

können im Internetportal „www.gesetze-im-internet.de“ eingesehen werden. Durchgeführt wird ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 17 VgV.

Der Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

4. Angebotskosten

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen sind kostenfrei zuzusenden.

5. Fristen

Falls Sie bereit sind, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die über die Vergabeplattform DTVP zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bis zum Ablauf der in der Aufforderung genannten Angebotsfrist über die Vergabeplattform DTVP hochzuladen. Die Übermittlung des Angebots mittels Telefax, auf postalischem Weg oder E-Mail ist **nicht** zulässig. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Ein Öffnungstermin unter Anwesenheit von Bieterern oder deren Vertretern findet nicht statt.

6. Leistungszeitraum

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen.

Die Realisierung des Projekts unterliegt einem engen zeitlichen Rahmen. Der Leistungsbeginn erfolgt unmittelbar nach der Zuschlagserteilung.

7. Ablauf des Verfahrens

Nachdem die erste Stufe des Verfahrens, der Teilnahmewettbewerb, abgeschlossen ist, beginnt mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und auf Grundlage der Vergabeunterlagen das Angebotsverfahren. Das Verfahren ist so konzipiert, dass es mit einem größeren Bieterkreis beginnt und die Zahl der Bieter im Laufe des Verfahrens verringert wird.

7.1 Prüfung der ersten Angebote

Der Auftraggeber unterzieht die fristgerecht eingehenden Angebote einer Prüfung.

Hinsichtlich der Angebote, die nicht vollständig sind, behält sich der Auftraggeber eine Nachforderung fehlender Unterlagen und/oder Angaben vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachforderung leistungsbezogener Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote betreffen, **nicht** erfolgen darf. Das betrifft insbesondere Dokumente, die für die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien herangezogen werden.

7.2 Wertung der ersten Angebote – Möglicher Zuschlag auf das Erstangebot

Angebote, die nach der formalen Prüfung für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, werden einer ersten Wertung anhand des bekannt gemachten Zuschlagskriteriums (vgl. Ziff. 11) zugeführt.

Der Auftraggeber hat sich in der EU-weiten Bekanntmachung das Recht vorbehalten, den **Zuschlag bereits auf ein Erstangebot zu erteilen**.

7.3 Ggf. Bietergesprächsphase

Sollte der Auftraggeber einen solchen Zuschlag auf das Erstangebot nicht erteilen, werden diejenigen Bieter, deren Angebote nach der zuvor beschriebenen ersten Wertung in die engere Wahl kommen, zu einem Bietergespräch eingeladen. Der Auftraggeber wird voraussichtlich nur noch drei Bieter zu den Bietergesprächen einladen. Je nach Wertungsergebnis kann in die engere Wahl aber auch nur ein Bieter gelangen. Dies wäre der Fall, wenn sich ein Wertungsergebnis ergibt, das zeigt, dass nur ein Bieter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realistisch für den Zuschlag in Betracht kommt.

Diejenigen Bieter, die zunächst nicht in die engere Wahl kommen und nicht zu einem Bietergespräch eingeladen werden, werden nicht sogleich vom Verfahren ausgeschlossen, sondern „on hold“ gestellt. Diese Bieter bleiben an ihr Angebot gebunden und behalten die Chance zu einem verbesserten Angebot, falls sich ergibt, dass den zunächst in die engere Wahl gelangten Bietern der Zuschlag – gleich aus welchem Grund – nicht erteilt werden kann.

Bei der Auswahlentscheidung werden - wie im gesamten Verfahren - die Vergabekriterien und die sonstigen vergaberechtlichen Anforderungen streng beachtet.

Die zum Bietergespräch geladenen Bieter haben im Rahmen eines Bietergesprächs die Gelegenheit, ihr Angebot zu verbalisieren und insbesondere die erarbeiteten Herausforderungen des Projekts sowie etwaige Vertragsaspekte vorzustellen (geplant:

30 Minuten Präsentation, 30 Minuten Rückfragen / Diskussion und 30 Minuten Vertragsgespräch). Die genaue Zeitplanung und Ablauf der Bietergespräche werden den Bietern in der Einladung zu den Bietergesprächen konkretisiert und mitgeteilt.

Datum und Ort der Angebotspräsentationen werden in der Angebotsaufforderung mitgeteilt. Die Bieter werden vorsorglich gebeten, die Kalenderwoche 51/2026 ganztägig zu blockieren.

Der Auftraggeber erwartet, dass die vom Bieter vorgesehenen Projektleiter sowie die Projektingenieure an der Angebotspräsentation und Verhandlung teilnehmen, die Präsentation vorträgt und zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht.

7.4 Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote

Im Anschluss an den Präsentations- und Verhandlungstermin wird der Auftraggeber die in die engere Wahl gelangten Bieter zur Abgabe letztverbindlicher Angebote aufgefordert.

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote die Verhandlung – falls erforderlich – fortzuführen und ggf. zur letztmaligen Abgabe eines zuschlagsreifen Angebotes aufzufordern.

7.5 Vorabinformation und Zuschlagserteilung

Auf der Basis des Wertungsergebnisses erfolgen die Auswahl des besten Angebotes und die (interne) Zuschlagsentscheidung. Sodann erfolgen die Vorabinformation und der Zuschlag/Vertragsschluss.

8. Hinweise zur Angebotserstellung

8.1 Form der Angebote

Das Angebot muss vollständig sein; es muss alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 Abs. 2 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch. Nutzen Sie dazu bitte den in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu diesem Verfahren benannten Link. Das Angebot ist elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben. **Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

8.2 Sprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Die Angebote sind in sämtlichen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

8.3 Formulare

Für die Angebotserstellung sind die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formulare und Dokumente zu verwenden. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

9. Vertrag

Da der Auftraggeber sich in der EU-weiten Bekanntmachung das Recht vorbehalten hat, den Zuschlag bereits auf ein Erstangebot zu erteilen, muss das erste abzugebende Angebot den beigelegten **Vertragsentwurf zwingend akzeptieren**.

Zulässig sind **zusätzliche** Kommentierungen auf einer separaten Anlage mit Anpassungsvorschlägen für Vertragsanpassungen.

Der Auftraggeber fasst diese Kommentierungen als Verhandlungsvorschläge des Bieters auf. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Kommentierungen / Verhandlungsvorschläge im Rahmen von Verhandlungen aufzugreifen und einer nachfolgenden Angebotsaufforderung zugrunde zu legen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Übernahme der Verhandlungsvorschläge. Der Auftraggeber wird vielmehr nach den Verhandlungen eigenständig abwägen, ob und welche Verhandlungsvorschläge er übernimmt und mit welchem letztverbindlichen Vertrag er die Bieter zur finalen Angebotsabgabe auffordern wird.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen beim Auftraggeber zu stellen!

10. Kalkulation des Angebotes

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Dateiname: „260416_25109_UKW_LV748_Schadstoffgutachter“) zu kalkulieren und

entsprechend auszuweisen. Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen. Auf § 56 Abs. 3 S. 2 VgV wird hingewiesen. Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

- Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- Für die Berechnung des Preises gelten die Kalkulationsvorgaben aus dem Leistungsverzeichnis.
- Maßgeblich für die Wirtschaftlichkeitsbewertung ist der Netto-Angebotspreis inklusive etwaiger Preisnachlasse.
- Es wird auf die Hinweise im Leistungsverzeichnis verwiesen.

11. Angebotsbewertung

Der Zuschlag ergeht nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Zuschlag wird nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand des folgenden Zuschlagskriteriums:

Angebotspreis (100 %)

Erläuterung:

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält den Zuschlag. Der Wertungspreis setzt sich zusammen aus der im Leistungsverzeichnis anzugebenen Angebotssumme inklusive etwaiger Preisnachlasse für die folgenden Ordnungszahlen im Leistungsverzeichnis:

- 1. Orientierende Voruntersuchung
- 2. Labortechnische Analytik
- 3. Begehungen und Detailuntersuchungen
- 4. Erstellung RSE-Konzept,
- 5. Erstellung Leistungsverzeichnis - Rückbau
- 6. Kostenschätzung Rückbau
- 7. Honorar für Leistungen nach Stundensätzen

12. Unterauftragnehmer

Beabsichtigen Bieter, Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen, haben sie die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile in einer eigens erstellten Anlage anzugeben.

Der öffentliche Auftraggeber wird diejenigen Bieter, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen zur Einreichung einer Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers innerhalb kurzer Frist auffordern.

Für bislang nicht im Teilnahmeantrag benannte Unterauftragnehmer behält sich der Auftraggeber vor, im Verlauf des Vergabeverfahrens zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen der/des Unterauftragnehmer/s die ausgefüllten Formulare II, III und ggf. V sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Berufsregister von diesem benannten Dritten fristgebunden anzufordern.

13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

14. Vollständigkeit der Unterlagen

Die interessierten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen (einschließlich aller Anlagen) vollständig sind. Geht das interessierte Unternehmen davon aus, dass die Unterlagen unvollständig sind, hat es die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen.

15. Unklarheiten und Widersprüche in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Angebotsbedingungen oder sonstige seitens der Vergabestelle herausgereichte Dokumente nach Auffassung eines interessierten Unternehmens oder Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung und Kalkulation beeinflussen können, so hat der Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Gemäß § 160 Abs. 3 GWB können Einwendungen gegen die Vergabeunterlagen spätestens nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

Ebenso hat ein interessiertes Unternehmen oder Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen, insbesondere den Bewerbungsbedingungen und sonstigen Dokumenten, unverzüglich aufmerksam zu machen. Diese Hinweispflicht gilt ausdrücklich auch für mögliche Unklarheiten oder Widersprüche in der Leistungsbeschreibung.

16. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachten Konzepten, Materialien etc. sind – soweit rechtlich zulässig – mit der Vergütung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.

17. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Bieter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Soweit dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder darüber hinaus in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, verpflichtet er sich, die Bestimmung der Datenschutzgesetze einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu unterwerfen.

Die von den Bietern erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert (Art. 13 und 14 DSGVO). Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes der Bieter. Die Auftraggeberin teilt die Daten Dritten mit, soweit er hierzu verpflichtet ist. Insbesondere meldet sie dem Wettbewerbsregister solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei dem Wettbewerbsregister an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen vorliegen.

18. Nutzungsrechte

Entwürfe und Ausarbeitungen, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Auftraggeberin über, soweit in der Angebotsanfrage nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Sie dürfen ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Liefer-, Auftrags- und/oder Zahlungsbedingungen) des Bieters/Auftragnehmers finden keine Anwendung.

20. Fragen und Hinweise zum Verfahren

Es ist den Bietern und deren Beratern nicht gestattet, den Auftraggeber, ihrer Organe und die Mitarbeiter selbst bis auf weiteres zu befragen oder zu kontaktieren.

Sämtliche Fragen sind ausschließlich über die Vergabepattform an den Auftraggeber zu richten.

Die Fragen und Antworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, werden allen Bietern zugänglich gemacht. Die Bieter werden daher gebeten, die Fragen, soweit möglich, in anonymisierter Form zu stellen.

21. Angebotsfrist und Bindefrist

Das Angebot ist bis spätestens zu dem in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Termin elektronisch einzureichen. Die Bindefrist für die Angebote ist ebenfalls der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.

22. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

23. Zuständige Vergabekammer

Für Nachprüfungsverfahren gegen das vorliegende Vergabeverfahren zuständig ist die

Vergabekammer Westfalen
c/o Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: +49 251-4111604
Fax.: +49 251-4112165

24. Liste der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen:

Mit der Angebotsaufforderung werden die „Liste einzureichender Unterlagen“ zur Verfügung gestellt. Das Angebot muss sämtliche dort genannten Unterlagen, Erklärungen, Nachweise enthalten.
